

RS Vwgh 1992/4/28 87/08/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ArbVG §3 Abs1;

ASVG §49 Abs1;

KollIV Handelsangestellte;

VwRallg;

Rechtssatz

Einer einvernehmlichen Lohnherabsetzung NACH der durch den KollIV bewirkten Istlohnerhöhung in Form der schillingmäßigen Aufrechterhaltung der an einem bestimmten Stichtag bestehenden Überzahlung - sofern der Lohn im überkollektivvertraglichen Bereich verbleibt - stehen nicht JEDENFALLS zwingende Normen des Arbeitsrechts entgegen (Hinweis: Schrank, Zur Zulässigkeit von "Verschlechterungsvereinbarungen" ... RdW 1983, 16 mwH), weil es sich dabei nicht um einen Verzicht auf erworbene Ansprüche handelt.

Schlagworte

Kollektivvertrag Mindestlohn Rechtsgrundsätze Treu und Glauben erworbene Rechte VwRallg6/2 Rechtsgrundsätze

Verzicht Widerruf VwRallg6/3 Sondervereinbarung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987080121.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>